



Ortsgemeinde Weltersburg
Verbandsgemeinde Westerburg

**Aufstellung des Bebauungsplans
„Solarpark Weltersburg“**

**Verfahren zur Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Abwägungsentscheidungen und Beschlussvorschläge zu den im Rahmen des
Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen**

Bearbeitung:

Freiraumplanung Diefenthal

Achtstruth 3
56424 Moschheim

Diefenthal
Freiraumplanung

Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 · D-56424 Moschheim
Telefon 0 26 02 / 95 15 88
Telefax 0 26 02 / 95 15 87
freiraumplanung@diefenthal-ww.de
Stadt- und
Landschaftsplanung **Diplom-Biogeograph**

**Verbandsgemeindeverwaltung
Westerburg**

Fachbereich 4 / Bauabteilung
Neumarkt 1
56457 Westerburg



Januar 2024

Mit Schreiben vom 06.11.2023 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den Planunterlagen eingeholt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörde / TOB	Zusatz	Anschrift	PLZ	Ort
1	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Landesarchäologie	Niederberger Höhe 1	56077	Koblenz
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe	Erdgeschichtliche Denkmalpflege	Niederberger Höhe 1	56077	Koblenz
3	Energienetze Mittelrhein GmbH	Mittelrhein GmbH & Co. KG	Schützenstraße 80-82	56068	Koblenz
4	Forstamt Rennerod		Hauptstraße 21	56477	Rennerod
5	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises		Peter-Altmeier-Platz 1	56410	Montabaur
6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Kirchstraße 45	56410	Montabaur
7	Landesamt für Geologie und Bergbau		Emy-Roeder-Straße	55129	Mainz
8	Landesbetrieb Mobilität Diez		Goethestraße 9	65582	Diez

8 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, welche in 1 Stellungnahme ohne vorgebrachte Anregungen und 7 Stellungnahmen mit vorgebrachten Anregungen eingeordnet werden.

I. Stellungnahmen ohne vorgebrachte Anregungen:

Nr.	Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Seite
I.1	Generaldirektion Kulturelles Erbe –Erdgeschichtliche Denkmalpflege	17.11.2023	5

Die Stellungnahme ist vollständig abgedruckt. Sie beinhaltet keine Anregungen und kann daher zur Kenntnis genommen werden.

II. Stellungnahmen mit vorgebrachten Anregungen:

Nr.	Behörde oder sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Seite
II.1	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises	29.12.2023	7-11
II.2	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie	27.11.2023	12-13
II.3	Landesbetrieb Mobilität Diez	18.12.2023	14-15
II.4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	04.12.2023	16-17
II.5	Energienetze Mittelrhein	13.12.2023	18-20
II.6	Landesamt für Geologie und Bergbau	28.11.2023	21-22
II.7	Forstamt Rennerod	09.11.2023	23-24

Die Stellungnahmen sind vollständig abgedruckt. Die entsprechenden Abwägungsvorschläge sind nachfolgend dargestellt und die Beschlussvorschläge jeweils einzeln zugeordnet.

I. Stellungnahmen ohne vorgebrachte Anregungen

I.1 <u>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Erdgeschichtliche Denkmalpflege</u> Schreiben vom 17.11.2023	
<p>Von: Poschmann, Markus (GDKE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de> im Auftrag von Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de> Gesendet: Freitag, 17. November 2023 10:21 An: Julia Hölzemann Betreff: AW: Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Weltersburg" der Ortsgemeinde Weltersburg</p> <p>Bauleitplanung der Ortsgemeinden Weltersburg Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Weltersburg“ Unterrichtung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom: 13.11.2023</p> <p>Sehr geehrte Frau Hölzemann,</p> <p>wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Markus Poschmann</p> <p>Erdgeschichtliche Denkmalpflege Direktion Landesarchäologie</p> <p>GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ</p> <p>Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Telefon 0261 6675-3032 Mobil 0171 7664828 Telefax 0261 6675-3010 erdgeschichte@gdke.rlp.de markus.poschmann@gdke.rlp.de www.gdke.rlp.de</p>	

Abwägung:

Die Stellungnahme Nr. I.1 enthält derzeit keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken zur Planung. Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach Fortschreibung der Planunterlagen und Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme Nr. I.1 enthält keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken zur Planung. Sie wird daher zur Kenntnis genommen. Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren beteiligt.

II. Stellungnahmen mit vorgebrachten Anregungen

II.1 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Schreiben vom 29.12.2023



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - 56409 Montabaur

Freiraumplanung Diefenthal
Achtstruth 3
z.H. Frau Hölzemann
56424 Moschheim

EINGEGANGEN
03. JAN. 2024

Peter-Altmeyer-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238
www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 18:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 471 (510)	Edgar.Deichmann@westerwaldkreis.de	Herrn Deichmann	2A/610-13 9.160.8	29.12.2023

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Weltersburg Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Weltersburg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben wir die Fachbehörden unseres Hauses zur Stellungnahme gebeten.

Die Denkmalspflege bitte um Beachtung des in Kopie beigefügten Schreibens der Direktion Landesarchäologie vom 27.11.2023.

Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die betroffenen Gebiete liegen nicht in Wasserschutzgebieten. Anfallendes Niederschlagswasser kann örtlich versickert werden.

Im Plangebiet befinden sich kartierte Altlastenverdachtsflächen. Hierzu können bei der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, nähere Informationen eingeholt werden. Die SGD Nord ist im weiteren Verfahren zu beteiligen, falls dies noch nicht geschehen ist.

Das Plangebiet liegt im potentiellen Überflutungsbereich bei Starkregen. Als Ergänzung wird ein aktueller Auszug aus der Starkregenkarte angefügt. Für die künftige Nutzung wird in diesem Bereich eine entsprechend angepasste Bauweise empfohlen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird Folgendes vorgetragen:

Vom Vorhaben werden naturschutzfachlich wahrzunehmende Belange berührt. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben kann jedoch keine abschließende Stellungnahme

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die SGD Nord wurde am Verfahren beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.1 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Schreiben vom 29.12.2023

erfolgen. Wir behalten uns diese daher vor, bis alle erforderlichen Unterlagen zusammengetragen und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung stehen.

Rechtliche Anforderungen

Jede Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt aufgrund ihrer technischen Gestalt, Größe und weiterer Faktoren einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vorrangig zu vermeiden und, sofern dies nicht möglich ist, zu kompensieren. Im Rahmen der Bauleitplanung ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden, § 18 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Ziel dieses Vorgehens ist es, erhebliche Umweltauswirkungen frühzeitig, d. h. schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans, zu erkennen und zu vermeiden.

Während der Umweltbericht sowie der Fachbeitrag Artenschutz gem. *Begründung – 7.6 Kompensationsflächen / Artenschutz* dem Beteiligungsverfahren nicht beigelegt wurde, sind Kompensationsflächen einschließlich geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich des gem. § 15 LNatSchG geschützten Biotops nicht dargestellt. Wir sehen bereits die Maßgabe gem. § 2a als nicht erfüllt und weisen darauf hin, dass zwingende naturschutzrechtliche Anforderungen bestehen und sich zusätzliche entfalten können.

Im „Teil C: Planteil“ sollten Vermeidungsmaßnahmen bezeichnet werden.

Die Anforderungen gem. §§ 1 Abs. 7 BauGB, 1a Abs. 3 Satz 1, i. V. m. §§ 9, 135a BauGB und Art. 20a GG sind zu berücksichtigen. Ohne Auslegung und Einarbeitung entsprechender Anforderungen ist eine rechtmäßige Abwägung nicht möglich und die Rechtswirksamkeit der Satzung aufgrund der beachtlichen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB gefährdet. Wir empfehlen daher dringlich, die vorhandenen Diskrepanzen durch Überarbeitung zu harmonisieren.

Übergreif ins LSG

Das Vorhaben greift in das **Landschaftsschutzgebiet Secker Weiher – Wiesensee** (LSG-7143-017) über. Die LSG-Verordnung i. V. m. § 26 BNatSchG gilt entsprechend.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung kann durch eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt werden, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat (§ 4 Abs. 3 LSG-VO).

§ 15 LNatSchG und § 30 BNatSchG

Gem. der Grünlandkartierung 2021 ist im Süden des Planungsraums eine magere Flachland-Mähwiese (ED1) in Erhaltungszustand B erfasst. Diese ist gem. § 15 LNatSchG naturschutzrechtlich geschützt. Eine technische Überschirmung des Standortes führt zur erheblichen Beeinträchtigung des pauschal geschützten Biotops. Gem. der §§ 29 und 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. den §§ 15 und 16 LNatSchG Rheinland-Pfalz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der aufgeführten Biotope führen können. Vom Verbot eingeschlossen sind

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Kompensation der Eingriffe nach den gültigen Vorgaben (Praxisleitfaden).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird der Umweltbericht und der Fachbeitrag Artenschutz beigelegt.

Die Anforderungen werden berücksichtigt.

Laut § 4 der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet bedarf die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Diese Genehmigung wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens eingeholt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der intensiven Nutzung ist die Fläche im Bestand nicht als magere Flachlandmähwiese ausgeprägt. Durch die geplante Nutzungsänderung wird die Fläche extensiviert und eine Aufwertung der Strukturen ist möglich. Zudem wird der weitere Geltungsbereich gleichartig als Magergrünland entwickelt und die vorhandenen Biotopstrukturen der Grünlandfläche dadurch erweitert.

II.1 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Schreiben vom 29.12.2023

nicht nur unmittelbare Einwirkungen, die direkt auf den Biotopflächen vorgenommen werden, sondern auch mittelbare, die von außerhalb des Biotops einwirken.

Eine Ausnahme ist unter den Maßgaben gem. § 7 LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Diese kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG nur in Aussicht gestellt werden, sofern das artenreiche Grünland extern im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden kann.

§ 44 BNatSchG - Fachbeitrag Artenschutz

Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen sowie der Nähe zum Vogelschutzgebiet (DE-5312-401) ist das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten zu prüfen, um den Anforderungen gem. § 44 BNatSchG gerecht zu werden. Der zeitliche Ablauf der Geländeerhebungen sowie die fachlich angewendeten Methoden sind zu darzulegen.

Regionaler Biotopverbund

Die Planung greift in den als **Vorbehaltsgebiet des regionalen Biotopverbundes** definierten Raum ein (ROP der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald/ SGD-Nord, 2017). Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

G 61 ROP Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist im Raumordnungsplan ein regionaler Biotopverbund ausgewiesen (Karte 5). In den Bauleitplänen sollen hieraus lokale Biotopverbundsysteme entwickelt werden durch Konkretisieren und Verdichten des regionalen Biotopverbundsystems. ...

Der Biotopverbund besteht insgesamt aus

- den Gebieten des landesweiten Biotopverbundes,
- den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für regionalen Biotopverbund, Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald
- den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz (Z 80/G 81).

Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz

G 81 ROP In den Vorbehaltsgebieten Ressourcenschutz soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

§ 1 und § 4 ROG gelten entsprechend.

Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Der Planungsraum liegt im **Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus** (ROP der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald/ SGD-Nord, 2017). Gem. G 97 soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Der hohe Erlebniswert dieser Kulturlandschaften soll als Grundlage für die Erholungsfunktion und den Tourismus nachhaltig geschützt werden. Punktuelle Beeinträchtigungen der Erholungsräume, wie z. B. durch störende Bauwerke, sollen behoben werden. Alle Planungen und Maßnahmen,

Ein Fachbeitrag Artenschutz wird erstellt und im weiteren Beteiligungsverfahren beigelegt.

Die Angaben des Raumordnungsplans werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Für die Wahl des Standortes sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) sowie die Aussagen des EEG 2023 relevant.

Gemäß Grundsatz G166 des LEP IV sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen „flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Zudem wird dem Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG 2023 ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen. Der Ausbau dient der öffentlichen Sicherheit und nimmt damit eine Vorrangstellung bei Abwägungsprozessen gegenüber anderen Schutzgütern ein. Daher entspricht die vorgesehene Planung zum Standort der PV-Freiflächenanlage den gesetzlichen Vorgaben. Gegenüber den Vorbehaltsgebieten ist nach § 2 EEG 2023 dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein Vorrang einzuräumen.

II.1 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Schreiben vom 29.12.2023

die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können, sollen in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus vermieden werden.

Zur Minimierung der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sollten aus naturschutzfachlicher Sicht jede Seite auf 50 % ihrer Länge außerhalb des Zauns mit einer 2-reihigen Hecke aus standortheimischen Gehölzen regionaler Herkunft bepflanzt werden. Wir empfehlen einen Abstand von 1,50 m zwischen den Reihen und einen Abstand von 2,0 m in der Reihe.

Weiter sollten der gemäß M2 zu erhaltenden Gehölzbestand in „Teil C: Planteil“ dargestellt werden.

§ 1 BBodSchG sowie § 2 Nr. 2 und 3 LBodSchG gelten entsprechend, sodass geeignete Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Bauzeitenregelung) festgesetzt werden sollten.

Rechtliche Grundlagen

§§ 1 Abs. 7 BauGB, 1a Abs. 3 Satz 1, i. V. m. §§ 9, 135a BauGB

§ 4 Abs. 1, 2 und 3 der RVO-7143-19800430T140000 (LSG Secker Weiher – Wiesensee)

§§ 15 und 16 LNatSchG

§§ 1, 2 Abs. 2, 6, 18, 21, 26, 30 und 44 BNatSchG

§§ 1 und 4 Abs. 2 ROG

G61 und G81 ROP Mittelrhein-Westerwald

§ 1 BBodSchG

§ 2 Nr. 2 und 3 LBodSchG

Art. 20a GG

Naturschutzfachliche Anforderungen

Um einen Ausgleich auf dem selben Standort sicherzustellen, sind geeignete Maßnahmen festzusetzen. Diese sind nach Untersuchungen des Hermann-Hoepke-Instituts im Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modell-konzepts für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks“ abgeleitet und skizziert worden.

Wir empfehlen geeignete Maßnahmen aus *Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021):*

Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen in den Festsetzungen aufzunehmen, insbesondere Angaben über

- Den Erhalt bestehender Gehölze
- Einen Reihenabstand von mindestens 5 m
- Managementmaßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten
- Maßnahmen zur gezielten Reduzierung von Störzeigern
- Managementmaßnahmen zur Förderung des Wiesenknopfes

Die Heckenpflanzung ist im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes berücksichtigt. Sowohl auf der nördlichen, wie auch auf der östlichen Seite des Plangebietes sind entsprechende Pflanzungen vorgesehen bzw. zum Erhalt festgesetzt.

Der Anregung wird entsprochen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.1 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Schreiben vom 29.12.2023

- Die Integration in das Landschaftsbild mittels 2-Reihiger Hecke aus einheimischen Gehölzen (Ursprungsgebiet 7: Rheinisches Bergland) auf mind. 50 % der jeweiligen Seitenlänge,
- Ein Monitoring unter fachlich anerkannten Standards
- Vereinbarungen zu Rückbau und Renaturierung nach Ende der Nutzungsphase

Auch unter Berücksichtigung der Steckbriefe ist die Entwicklung eines artenreichen Grünlands nicht möglich.

Sonstige Hinweise

Gem. § 2 Abs. 2 und 6 BNatSchG haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. I. V. m. Art. 20a GG trägt die öffentliche Hand eine besondere Verantwortung hinsichtlich dem Gebrauch öffentlicher Flächen, die dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen haben.

Gem. § 1 BBodSchG § 2 Nr. 2 und 3 LBodSchG ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Die Versiegelung ist auf das unbedingt notwendigste Maß zu beschränken. Hofzufahrten, Wege und Plätze sind nach Möglichkeit in wassergebundener Bauweise, mit Rasengittersteinen oder mit Pflaster mit einer Mindestfugenbreite von 2 cm herzustellen.

Um eine Abschrift des Abwägungsprotokolls wird gebeten.

Ansonsten werden zu dem Satzungsentwurf keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Edgar Deichmann

Der Leitfaden wird berücksichtigt. Hieraus ergibt sich jedoch kein verpflichtender Reihenabstand von 5 Metern. Es wird eine Kompensation in räumlichem und funktionalem Zusammenhang angestrebt. Managementmaßnahmen z. B. zur Förderung des Wiesenknopfes bzw. Bekämpfung von invasiven Arten sind daher in Bezug auf den gewählten Standort nicht begründet.

Dem Ausbau erneuerbarer Energien wird gemäß § 2 EEG 2023 ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen. Der Ausbau dient der öffentlichen Sicherheit und nimmt damit eine Vorrangstellung bei Abwägungsprozessen gegenüber anderen Schutzgütern ein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.2 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie

Schreiben vom 27.11.2023



**Direktion
Landesarchäologie**
Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Kreisverwaltung Westerwald
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2023_1176.1	16.11.2023	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	27.11.2023

Gemarkung **Weltersburg**
Projekt **Bebauungsplan "Solarpark Weltersburg"**

Aufstellung
hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff Archäologischer Sachstand

Erdeingriffe **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
Unabhängig von der zu wählenden Gründungsart der PV-Tische (Betonsockel oder Rammpfahl) kommt es zu zahlreichen Bodenveränderungen. Mangels Abtrag des Oberbodens ist die Auswirkung auf mögliche archäologische Befunde und Funde im Untergrund nicht kontrollierbar und nicht dokumentierbar. Daher fordern wir zur Prüfung des Sachstandes eine planungsbegleitende geomagnetische Untersuchung. Anhand der Ergebnisse können archäologische Befunde erkannt und planerisch berücksichtigt werden.

Überwindung / Forderung:
Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen
Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Sachstandsermittlung durch geophysikalische Prospektion

Der Anregung wird nicht entsprochen. Es handelt sich um ein wiederverfülltes, ehemaliges Grubengelände. Archäologische Fundstellen sind aufgrund der vorangegangenen Abgrabungen nicht bzw. nicht mehr zu erwarten.

II.2 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie

Schreiben vom 27.11.2023

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als zuständige Denkmalfachbehörde ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt, an die vorliegende Stellungnahme in Kopie übersendet wird. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu. Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion steht die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



Achim Schmidt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.3 Landesbetrieb Mobilität Diez

Schreiben vom 18.12.2023



Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 15 29 · 65574 Diez

Freiraumplanung Diefenthal
Achtstruth 3

56424 Moschheim

EINGEGANGEN
19. DEZ. 2023

Ihre Nachricht: vom 06.11.2023	Unser Zeichen: (bitte stets angeben) L-XX-1e-566/23 IV 40	Ansprechpartner(n): Birgit Otto E-Mail: Birgit.Otto@lbm- diez.rlp.de	Durchwahl: +49 6432 92006 5440 Fax:	Datum: 18. Dezember 2023
-----------------------------------	---	--	---	-----------------------------

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Weltersburg“ der Ortsgemeinde Weltersburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.11.2023 haben Sie uns den Bebauungsplan „Solarpark Weltersburg“ zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Weltersburg an der freien Strecke der Kreisstraße 95.

Die verkehrliche Erschließung soll über einen vorhandenen Wirtschaftswegeanschluss, der zwischen Netzknoten 5413116 und Netzknoten 5413109 bei Station 0,175 in die freie Strecke der K 95 einmündet, erfolgen.

Dem vorliegenden Bebauungsplan „Solarpark Weltersburg“ der Ortsgemeinde Weltersburg kann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange beachtet werden:

1. Für bauliche Anlagen im Zuge der freien Strecke der K 95 ist ein Abstand von mindestens 15,00 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße, einzuhalten (Bauverbotszone).
Dieser Abstand gilt auch für Werbeanlagen.
Mit E-Mail vom 12.12.2023 hatten wir ihnen mitgeteilt, dass der Landesbetrieb Mobilität

II.3 Landesbetrieb Mobilität Diez

Schreiben vom 18.12.2023

- 2 -

Diez den Ausbau der K 95 bei Weltersburg plant. Dabei wird die K 95 in nordwestlicher Richtung, also genau in Richtung des geplanten Solarparks verbreitert. Die Entwurfsplanung hatten wir Ihnen zukommen lassen.

In Ihrer E-Mail vom 18.12.2023 haben Sie nach Prüfung der Entwurfsplanung mitgeteilt, dass selbst bei einer Verlagerung der geplanten Fahrbahn um 6 Meter nach Westen die Bauverbotszone eingehalten wird. Lediglich in dem Bauabschnitt ab Bau km 0+330 bis 0+370 wird es zu einer Unterschreitung der Bauverbotszone von 2-3 Metern kommen. Dies ist aus unserer Sicht unkritisch.

2. Eventuelle Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mittels geeigneter Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.
3. Hinsichtlich des geplanten Solarparks ist sicherzustellen, dass die Solaranlagen so errichtet und geneigt werden, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der K 95 ausgeschlossen ist.
4. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über den vorhandenen Anschluss bei Station 0,175 von der freien Strecke der K 95 aus zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des vorhandenen Wirtschaftsweegeanschlusses an der freien Strecke der K 95 zur verkehrlichen Erschließung des Solarparks rechtlich betrachtet eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 Landesstraßengesetz darstellt.
Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn/Investor beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen.
Diese Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung des Solarparks beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen.
5. Die im Einmündungsbereich des vorhandenen Anschlusses im Zuge der K 95 freizuhaltenden Sichtflächen sind nach den Kriterien der RAL 2012 zu ermitteln. Im Bereich der von diesen Sichtflächen betroffenen Teile der Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.
Einfriedungen und Anpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, können nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen werden.
6. Dem Straßengelände – insbesondere den offenen Gräben - dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.
7. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der K 95 dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger nicht verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christopher Künzler

Im Auftrag



Andreas Schneider

Die Bauverbotszone wird wie vorab besprochen eingehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Module sind mit einer Antireflexbeschichtung versehen. Blendwirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da keine dauerhafte Zufahrt vom Plangebiet auf die K 95 vorgesehen ist, sondern lediglich für die Errichtung und Wartung Zufahrten erfolgen, sind die Sichtflächen nicht erforderlich. Zudem kann eine Zufahrt aus der Ortslage von Guckheim erfolgen.

Es erfolgt keine Veränderung in Bezug auf die Entwässerung.

II.4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Schreiben vom 04.12.2023



EINGEGANGEN
06. DEZ. 2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 156402 Montabaur

Freiraumplanung Diefenthal
Frau Julia Hölzemann
Achtstruth 3

56424 Moschheim

hoelzemann@diefenthal-ww.de

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdndord.rlp.de

04.12.2023

Mein Aktenzeichen
Az. 33-1/00/27.19
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
06.11.2023

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Thomas Meuer
Thomas.Meuer@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
02602 152-4132
0261 120-884132

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Weltersburg“ der Ortsgemeinde

Weltersburg;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13

Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlg.: Auszug Starkregenkarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Wasserschutzgebiete und Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ich mache darauf aufmerksam, dass am südwestlichen Rand des Plangebietes die Altablagerungsstelle „Weltersburg, An der Tongrube“ kartiert ist. Die Altablagerung liegt nach den vorgelegten Planunterlagen außerhalb der Plangebietsgrenze. Sollte diese Fläche dennoch in Anspruch genommen werden, ist zur Klärung einer evtl. Nutzung frühzeitig Kontakt mit der SGD Nord, Regionalstelle WAB aufzunehmen.

1/2

Die Fläche liegt außerhalb des Plangebietes und wird nicht in Anspruch genommen.

II.4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Schreiben vom 04.12.2023



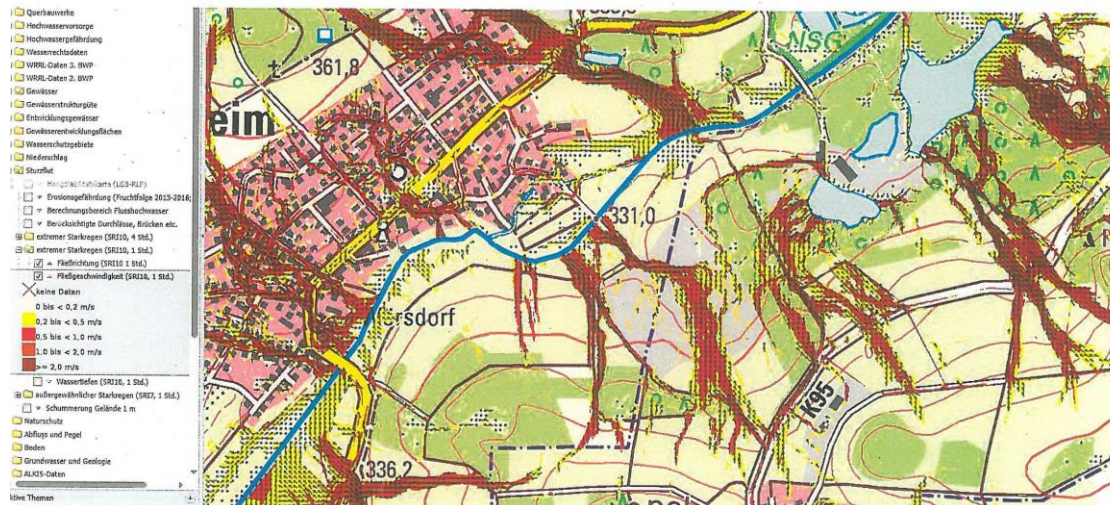
Nach den momentan vorliegenden Erkenntnissen liegt eine Sturzflutengefährdung im Plangebiet mit starken Abflusskonzentrationen in Richtung Elbbach vor. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Thomas Meier)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



II.5 Energienetze Mittelrhein

Schreiben vom 13.12.2023

Von: Löffler, Uwe <Uwe.Loeffler@enm.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. Dezember 2023 15:13
An: Julia Hölzemann
Betreff: AW: Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Weltersburg" der Ortsgemeinde Weltersburg
Anlagen: 2023-12-13_enm Sparte Strom 20-kV-Freileitung.pdf

Guten Tag Frau Hölzemann,

vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes werden unsere Belange berührt, da eine 20-kV-Freileitung durch den süd-westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft.

Mit dieser Email erhalten Sie einen Auszug aus unserer Netzdokumentation, in den wir den Verlauf der 20-kV-Freileitung mit 15 m breitem Schutzstreifen – beiderseits der Leitungssache 7,5 m – eingezeichnet haben. Bitte übernehmen Sie die 20-kV-Freileitung mit Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Zu der gemeindlichen Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
 Durch den geplanten Solarpark werden der Bestand, die Betriebsführung sowie Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten an der 20-kV-Freileitung und dem Leitungsmast mehr oder weniger in Frage gestellt. Zum ordnungsgemäßen und betriebssicheren Fortbestand der 20-kV-Freileitung bedarf es daher verschiedener Regelungen und Festsetzungen im Bebauungsplan.

Bebauung im Schutzstreifen, Einfriedungen

Innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Freileitung ist die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den EN-DIN-VDE-Bestimmungen geforderten Mindestsicherheitsabstände zur Leitung eingehalten werden. Dies gilt für die Solarmodule, die Nebenanlagen und die Einfriedung des Solarparks. Darüber hinaus müssen die Mindestsicherheitsabstände auch während der Montagearbeiten eingehalten werden. Der Projektentwickler muss sich daher frühzeitig in der Planungsphase mit uns in Verbindung setzen, damit die Planung auf Einhaltung der Mindestsicherheitsabstände überprüft und die notwendigen Schutzmaßnahmen während der Bauphase festgelegt werden können. Dies wird spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.

Erreichbarkeit des Leitungsmastes und der Leiterseile der Freileitung

In dem beigefügten Planauszug ist zu erkennen, dass sich ein Leitungsmast im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet. Dieser Mast muss jederzeit uneingeschränkt erreichbar sein. Hierzu ist eine mindestens 10 m breiter Zufahrtsfläche (Korridor) bis zum Mast, eine 10 m x 25 m große Aufstellfläche und eine Freifläche um den Mast im Radius von 7,5 m notwendig. Diese Flächen sind dauerhaft von Bebauung und von Einfriedungen freizuhalten. Aufgrund der Randlage der 20-kV-Freileitung im Baugebiet schlagen wir vor, dass die Baugrenze in diesem Bereich an den östlichen Rand des Schutzstreifens der 20-kV-Freileitung angeordnet wird – siehe beigefügten Planauszug. Ergänzend hierzu bedarf es eines Hinweises in den Textfestsetzungen, dass in dem Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung eine Bebauung und Einfriedungen unzulässig sind. Sollte dieser Vorschlag nicht aufgegriffen werden, so bedarf es der Abstimmung einer kleinteiligen anderweitigen Regelung im Bebauungsplan, die unsere Belange ausreichend berücksichtigt.

Stromversorgung

Der Begründung zum Bebauungsplan ist unter 8.2 Stromversorgung zu entnehmen, dass die Stromversorgung des Plangebietes aus dem Mittelspannungsnetz des regionalen Energieversorgers über eine Transformatorenstation erfolgt und dass der Anschluss der PV-Anlage an das überörtliche Stromnetz durch den Investor in Abstimmung mit den Stromversorger erfolgt. Hierzu ist folgendes anzumerken:
 Bei Freiflächen-PV-Anlagen wird nicht unterschieden zwischen Versorgung des Plangebietes und Anschluss der PV-Anlage. Vielmehr wird eine kundeneigene Anschlussanlage notwendig, über die die PV-Anlage den erzeugten Strom in das Stromnetz einspeist. Wo diese Anschlussanlage an das Stromnetz angeschlossen wird/werden kann, bedarf der Ermittlung und Festlegung eines geeigneten Netzanschlusspunktes. Netzbetreiber sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und weiteren technischen Regelwerken und Vorschriften verpflichtet, den im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzanschlusspunkt zu ermitteln, der in der Lage ist, den erzeugten Strom aufzunehmen. Dies erfolgt, wenn der Eigentümer, Betreiber oder Planer der PV-Anlage diese bei uns anmeldet und die relevanten Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
 Im vorliegenden Fall kann ausweislich der Flächengröße der PV-Anlage bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufende 20-kV-Freileitung nicht als geeigneter Netzanschlusspunkt in Frage kommt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freileitung mit Schutzstreifen wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird entsprechend mit der ENM im Bauantragsverfahren abgestimmt.

Die EVM plant die Aufstellung von Modulen auch unterhalb des Schutzstreifens. Eine Zugangsmöglichkeit zu den Strommasten wird im Bauantragsverfahren entsprechend mit der ENM abgestimmt und sichergestellt. Entsprechende Hinweise werden in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.
 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.5 Energienetze Mittelrhein

Schreiben vom 13.12.2023

Eisabwurf

In der kalten Jahreszeit kann sich je nach Wetterlage Eisansatz an den Leiterseilen und den Anbauteilen der 20-kV-Freileitung bilden. Tauwetter, Wind, Eislast etc. führen dann zu sogenanntem Eisabwurf. Für evtl. Schäden an der PV-Anlage, die durch den Eisabwurf entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Zur Minimierung dieses Risikos wäre es seitens des Planers bzw. Bauherren erforderlich, die PV-Module in ausreichendem Abstand zur 20-kV-Freileitung anzuordnen. Eine Angabe eines "sicheren" Abstandsmaßes ist nicht möglich.

Weitere Anregungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. Uwe Löffler

Asset-Management Gas/Strom/Wassernetze
Netzstrategie - Netzentwicklung

Telefon: +49 261 2999-71991

Fax: +49 261 2999-7571991

E-Mail: Uwe.Loeffler@enm.de

Internet: www.energienetze-mittelrhein.de

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Schützenstraße 80-82

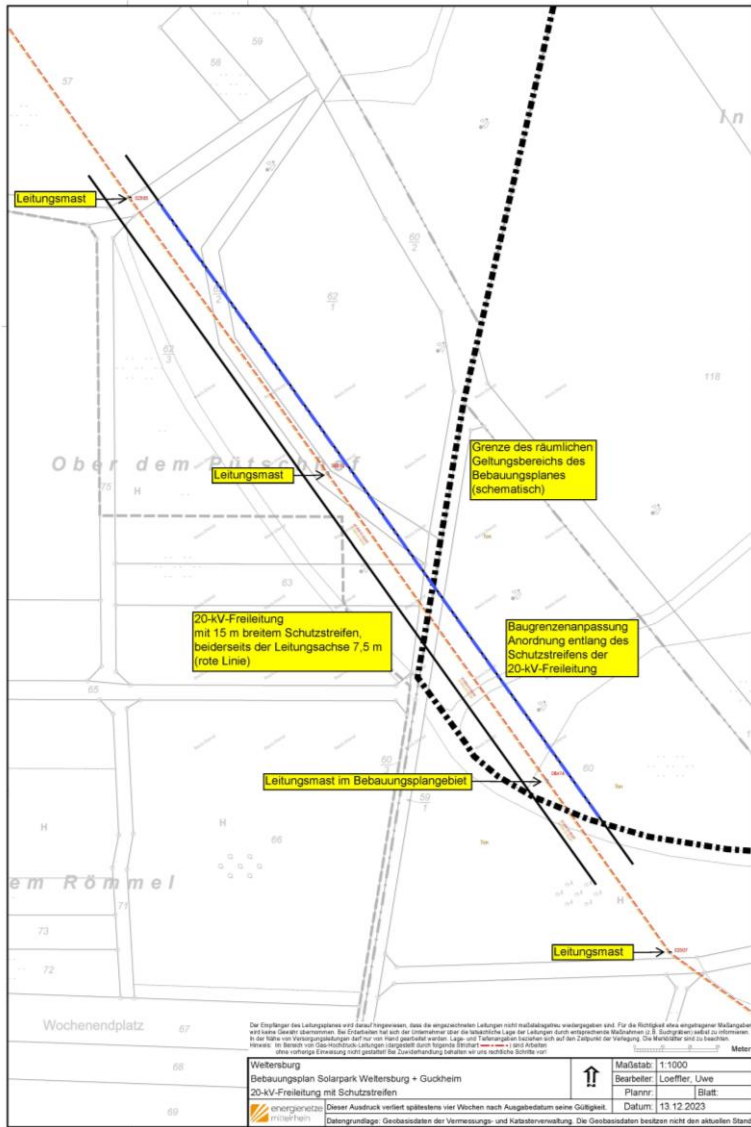
56068 Koblenz

Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRA 21594 | Persönlich haftende Gesellschafterin: Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH | Geschäftsführung: Hendrik Majewski, Udo Schöll | Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRB 24722

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.5 Energienetze Mittelrhein

Schreiben vom 13.12.2023



II.6 Landesamt für Geologie und Bergbau

Schreiben vom 28.11.2023

ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Freiraumplanung Diefenthal
Achtstruth 3
56424 Moschheim

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rp.de
www.lgb-rp.de

28.11.2023

Mein Aktenzeichen
Bitte immer angeben!
3240-1008-23/V1
kp/sdr

Ihr Schreiben vom
06.11.2023
E-Mail Julia
Hölzemann

Telefon

Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Weltersburg" der Ortsgemeinde Weltersburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg vom 11.08.2022 (Az.: 3240-0738-22/V1), die auch für den Bebauungsplan ihre Gültigkeit behält.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.6 Landesamt für Geologie und Bergbau

Schreiben vom 28.11.2023

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher

G:\prnz\241008231.docx

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II.7 Forstamt Rennerod

Schreiben vom 09.11.2023



EINGEGANGEN
11. NOV. 2023

Forstamt Rennerod | Hauptstraße 21 | 56477 Rennerod

Freiraumplanung Diefenthal
Achtstruth 3
56424 Moschheim

Forstamt Rennerod
Hauptstraße 21
56477 Rennerod
Telefon 02644-997519
Telefax 02644-997529
Forstamt.rennerod@wald-rip.de
www.wald-rip.de
09. November 2023

Mein Aktenzeichen 63 120 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 06.11.2023	Ansprechpartner/-in / E-Mail Antonia Gotthardt antonia.gotthardt@wald-rip.de	Telefon / Fax 02644 9975-16 02644 9975-29
---	---------------------------------	--	---

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Weltersburg
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Weltersburg“
Unterrichtung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Weltersburg“ bestehen innerhalb der Abgrenzung der geplanten Neuausweisung keine fachlichen Bedenken.

Unsere fachliche Betroffenheit ergibt sich aus dem geringen Waldabstand im Südwesten zur geplanten Photovoltaikanlage.
Daher ist ein Baumabstand von 20 Metern zum geplanten Bauvorhaben einzuhalten.

Sollte der Baumabstand nicht eingehalten werden können, halten wir unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Photovoltaikanlage nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen genutzt wird, eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss in Form einer Haftungsverzichtserklärung des Bauherrn gegenüber dem Eigentümer der südwestlich gelegenen Waldfläche für ausreichend (Muster ist beigelegt).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird beachtet. Sollte eine Unterschreitung des Abstandes von 20 Meter erfolgen, wird der Haftungsausschluss unterzeichnet.

II.7 Forstamt Rennerod

Schreiben vom 09.11.2023



Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung Änderungen ergeben die uns betreffen,
bitten wir um zeitnahe Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefanie Zöller'.

Stefanie Zöller
(Büroleiterin)